



## Teileinziehung der Straße Am Pistorhof in Köln-Ossendorf hier: Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung

Das betroffene Teilstück der Straße Am Pistorhof in Köln-Ossendorf (Gemarkung Müngersdorf, Flur 73, Flurstücke 466, 478 und Teilstück aus dem Flurstück 660 und Gemarkung Müngersdorf, Flur 75, Flurstück 1378 und Teilstück aus dem Flurstück 1377) ist als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung gewidmet.

Die Straße soll dauerhaft als sogenannte Schulstraße mit temporärem Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs zum Schulbeginn und zum Schulende eingerichtet werden.

Die Widmung soll werktags außerhalb der Ferien in der Zeit von 7:45 Uhr bis 8:15 Uhr sowie in der Zeit von 14:45 Uhr bis 15:15 Uhr auf den Fuß- und Radverkehr beschränkt werden. Die betroffenen Flächen sind in dem beigefügten Plan in blau kenntlich gemacht.

Die Maßnahme macht die Durchführung eines Teileinziehungsverfahrens gem. § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erforderlich. Durch die Teileinziehung wird die Widmung einer Straße nachträglich (hier temporär) auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt.

Die Teileinziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist die Absicht der Teileinziehung mindestens drei Monate vor der Teileinziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage der betroffenen Flächen ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Teileinziehungsunterlagen können darüber hinaus beim

Bauverwaltungsamts, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 D 63,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

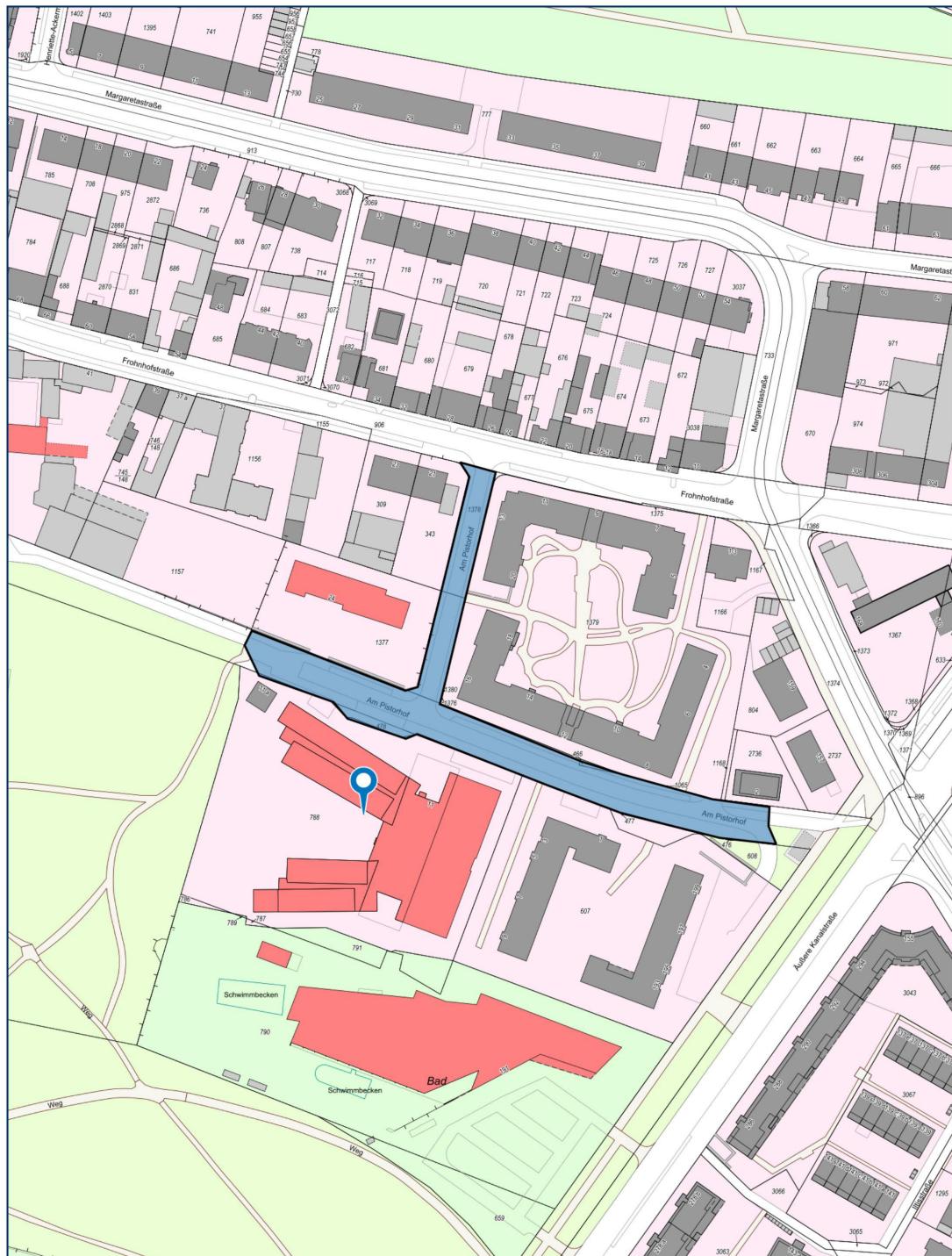
sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung dieser Absicht der Teileinziehung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Dokument im Internet bereitgestellt wurde (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BekanntmVO).

Einwendungen können bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln,  
Bauverwaltungsamts, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder  
mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Claudia Mohr, Amtsleiterin

## Schulstraße Am Pistorhof



0 20 40 60 80m

Herausgeber:  
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 353218, 5648104  
1:2000